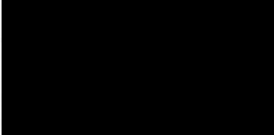




Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

Herrn



Bearbeitung:

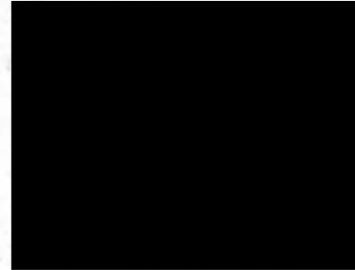
Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum: 21.12.2021



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

51100-511pj/008-1124#002

EVH-Nummer:

Betreff: IFG- Anfrage nach Lärmschutzmaßnahmen an der Strecke Berlin-Frankfurt/Oder

Bezug: Ihre E-Mail vom 28.11.2021

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr von Heimann,

die in der o.g. Mail gestellten Fragen beziehen sich darauf, dass an der Bahnstrecke 6153 (Berlin-Frankfurt/Oder) Lärmschutzmaßnahmen entlang einiger Streckenabschnitte errichtet wurden, an anderen Abschnitten, so auch im Bereich Ihres Wohnhauses dagegen nicht. Das EBA soll im Vorfeld Ihrer Anfrage die Auffassung vertreten haben, die „gesamte“ Strecke sei eine Bestandsstrecke. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, scheinen mir folgende Vorbemerkungen notwendig:

Die Rechtsgrundlage für den Lärmschutz an Verkehrswegen bildet die Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.07.1990 (BGBl. I S. 1036), die sog. 16. BImSchV. Die hier einschlägige Regelung findet sich in § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 16. BImSchV. Danach entstehen Ansprüche auf Lärmschutz nur in den Streckenabschnitten, in denen der Verkehrsweg in erheblicher Weise baulich geändert wurde und sich dadurch die Lärmbelastung der Anwohner erheblich erhöht hat. Nur im Einwirkungsbereich eines solchen „erheblichen baulichen Eingriffs“ können die Anwohner Lärmvorsorgemaßnahmen beanspruchen und darf das Eisenbahn-Bundesamt die DB Netz AG zu Lärmvorsorgemaßnahmen durch Planfeststellungsbeschluss verpflichten (sog. „Baugrubenprinzip“). Für Streckenabschnitte, in denen keine derartigen baulichen Änderungen erfolgten bzw. ge-

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

nehmigt wurden, gewährt der Ordnungsgeber derartige Ansprüche grundsätzlich nicht. Bei diesen Streckenabschnitten sind die Anwohner sind zur Duldung der vom Bahnbetrieb ausgehenden Immissionen verpflichtet (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Auf die jeweilige Höhe der Beurteilungspegel kommt es nicht an.

Die Strecke von Berlin nach Frankfurt/Oder wird seit längerem in einigen Streckenabschnitten ausgebaut. Das Projekt „ABS Berlin-Frankfurt/Oder“ gehört nach dem Bundesschienenwege-Ausbaugesetz zu den Vorhaben des vordringlichen Bedarfs. Dieses Ausbauprojekt ist inzwischen aus Sicht der Planfeststellung weitgehend abgeschlossen. Im Wesentlichen steht nur noch die Planfeststellung für den neuen Regionalbahnhof Köpenick aus. Die vor 2000 noch von der DB verfolgten Planungen zur Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 160 km/h im Abschnitt zwischen Ostkreuz und Köpenick wurden aus finanziellen Gründen vorerst nicht weiterverfolgt. Die Streckengeschwindigkeit in dem Sie betreffenden Abschnitt beträgt daher 120 km/h.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zu 1. Die Lärmschutzwand zwischen der Bahn und der Straße „Am Carlsgarten“ ist nicht durch das Eisenbahn-Bundesamt festgesetzt worden. Die rechtliche Grundlage für deren Errichtung dürfte der Bebauungsplan 11-14a des Bezirksamts Lichtenberg gewesen sein. Wer diese Lärmschutzwand finanziert hat, ist hier nicht bekannt. Es ist zu vermuten, dass die Finanzierung durch den Grundstücksinvestor erfolgt ist.

2. Die Fragen lassen nicht deutlich genug erkennen, auf welche Lärmschutzwände Bezug genommen wird. Daher ist auch keine Zuordnung zu den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen oder sonstigen planerischen Entscheidungen möglich, die Grundlage der Festsetzung waren. Zu den Gründen für die Nichtberücksichtigung Ihres Wohngebietes wird auf die Vorbemerkungen zum erheblichen baulichen Eingriff verwiesen.

Zu 3. Die Entscheidung über die Anordnung von Langsamfahrstellen (La) obliegt dem Betreiber, der diese zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu treffen hat. Die DB Netz AG ordnet La's idR im Zusammenhang mit Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an. Das Eisenbahn-Bundesamt wird über La's nur informiert. Deshalb ist hier bekannt, dass für ein Betriebsgleis des Abstellbahnhofs in Höhe Ihres Wohnhauses seit längerem eine La mit 20 km/h über eine Länge von ca. 100 m besteht. Nach Aussage der DB Netz AG sollen Oberbaumängel hierfür ursächlich sein.

Generell ist nicht auszuschließen, dass das Eisenbahn-Bundesamt bei La's im Wege der Eisenbahnaufsicht tätig wird, insbesondere wenn die Aufhebung einer La über Gebühr hinaus verzögert

wird, weil sicherzustellen ist, dass eine Strecke so bald als möglich wieder mit der zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

4. Ob die DB Netz AG zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung bereit sein könnte, kann durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

